Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4558

13. 01. 76

Sachgebiet 611

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Althammer, Dr. Schneider, Dr. Waigel, Dr. Zimmermann, Böhm (Melsungen), Picard, Dr. Waffenschmidt, Milz, Dr. Häfele, Dr. Hornhues, Pieroth, Gerster (Mainz), Bremm und Genossen – Drucksache 7/4438 –

betr. Gewährung von Leistungen für Grundsteuerausfälle gemäß Artikel 106 Abs. 8 GG

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 8. Januar 1976 – V A 4 – FV 5060 – 113/75 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Der Bund hat nach Artikel 106 Abs. 8 des Grundgesetzes einzelnen Gemeinden einen Ausgleich für Sonderbelastungen zu gewähren, die unmittelbar kausal durch von ihm veranlaßte Einrichtungen entstanden und in ihrer Höhe unzumutbar sind. Ausgleichsfähige Sonderbelastungen sind nach Wegfall von § 26 des Grundsteuergesetzes alte Fassung grundsätzlich auch Mindereinnahmen, die durch die Grundsteuerbefreiung bundeseigener Liegenschaften entstehen. Wegen der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen ist jedoch in den Fällen, in denen vor der Grundsteuerreform Grundsteuerersatzbeträge geleistet wurden, nicht „automatisch" auch ein Anspruch nach Artikel 106 Abs. 8 GG gegeben. Die Gewährung der Ausgleichsleistung des Bundes hängt vielmehr von der Prüfung jedes einzelnen Falles ab.

Grundsteuermindereinnahmen der Gemeinden als Sonderbelastungen durch Bundeseinrichtungen sind nur ein Anwendungsfall des Artikels 106 Abs. 8 des Grundgesetzes. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, allgemeine Richtlinien zu dieser Grundgesetzvorschrift zu erlassen. Der Rechnungsprüfungsausschuß des Haushaltsausschusses beim Deutschen Bundestag hat sich dieser Forderung angeschlossen. Damit sind zunächst allgemeine Richtlinien zu entwickeln, die alle Fallgruppen des Artikels 106 Abs. 8 GG umfassen. Das Bundesfinanzministerium wird den Entwurf dieser allgemeinen Richtlinien zu Beginn des Jahres 1976 dem Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages vorlegen.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

1. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die jährlichen Steuerausfälle, die den betroffenen Gemeinden nach Wegfall des § 26 des Grundsteuergesetzes alter Fassung entstehen?

Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes die bis dahin zu leistenden Grundsteuerersatzbeträge auf insgesamt 2 Mio DM geschätzt (Drucksache VI/3418, S. 94). Da vermutlich ein größerer Teil der Grundsteuerersatzbeträge durch Ausgleichsleistungen nach Artikel 106 Abs. 8 GG abgegolten werden wird, dürfte der Einnahmeausfall der betroffenen Gemeinden erheblich unter diesem Betrag liegen.

2. Ist die Bundesregierung sich bewußt, daß einzelne Gemeinden sich nach Wegfall der Ausgleichsleistungen in kaum überwindbaren Finanzierungsschwierigkeiten befinden?

Aus den bisher vorliegenden Anträgen läßt sich nicht entnehmen, daß eine verzögerte Auszahlung im Einzelfall zu „kaum überwindbaren" Finanzierungsschwierigkeiten in den Gemeindehaushalten führen kann.

3. Ist eine Verzinsung der inzwischen eingesetzten Eigenmittel bzw. ein Ersatz der Zinskosten für notwendige Zwischenfinanzierungen aus Fremdmitteln vorgesehen?

Eine Verzinsung der eingesetzten Eigenmittel bzw. ein Ersatz der Zinskosten für Fremdmittel ist nicht vorgesehen.

4. Ist beabsichtigt, allen Antragstellern für die zurückliegende Zeit ihre Steuerausfälle zu ersetzen?

Soweit die Voraussetzungen des Artikels 106 Abs. 8 GG erfüllt sind, wird der Bund Steuerausfälle auch für die zurückliegende Zeit ersetzen.

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 7 zusammen beantwortet.

5. Bis zu welchem festen Termin wird die Bundesregierung die vorgesehene Ersatzlösung nach Artikel 106 GG vorlegen?

7. Ist die Bundesregierung bereit, auch für den Abschluß des Bearbeitungszeitraumes der Anträge einen festen Termin zu benennen?

Wie in den allgemeinen Vorbemerkungen ausgeführt, wird ein Richtlinienentwurf bald vorliegen. Voraussichtlich werden alle zur Zeit vorliegenden Anträge im Laufe dieses Jahres bearbeitet werden.

6. Ist die Bundesregierung in der Lage, unabhängig von der Ausgestaltung der allgemeinen Richtlinien zu Artikel 106, die Frage der Zumutbarkeit des Absatzes 8 schon vorab so weit zu klären, daß Anträge in einer bestimmten Größenordnung (z. B. DM in Prozent des Verwaltungshaushalts) bereits jetzt bearbeitet werden bzw. den Antragstellern hinreichend feste Zusagen gegeben werden können?

Die Frage der Zumutbarkeit kann für alle Anwendungsbereiche des Artikels 106 Abs. 8 GG nur einheitlich beantwortet werden und ist deshalb wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Richtlinien. Daher wäre ein Vorgriff auf die endgültige Regelung der Frage der Zumutbarkeit in Fällen des Ausgleichs von Grundsteuermindereinnahmen wegen ihrer präjudiziellen Bedeutung nicht sachgerecht.

8. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Gemeinden finanziell nicht in der Lage sind, zusätzliche Etateinbußen durch eine Aufsplitterung der Gesamtforderung auf einzelne Ressorts zu tragen?

b) Sollten nicht vielmehr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Ersparnis von Verwaltungskosten die Anträge an zentraler Stelle erfaßt und bearbeitet werden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bei Anwendung einheitlicher Richtlinien finanzielle Einbußen für die Gemeinden durch eine Aufspaltung der Antragsbearbeitung je nach fachlicher Zuständigkeit der Bundesressorts nicht eintreten werden. Mit einer zentralen Erfassung und Bearbeitung der Anträge ist keine Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zu erreichen, da in vielen Fällen umfangreiche örtliche Feststellungen notwendig sind. Eine zentrale Stelle müßte daher bei der Bearbeitung dieser Fälle die Fachdienststellen der Ressorts mitbefassen und würde auf diese Weise zusätzliches Personal erfordern und Doppelarbeit hervorrufen.